



2009/0099(COD)

24.3.2010

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (KOM(2009)0362 – C7-0096/2009 – 2009/0099(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Klaus-Heiner Lehne

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Auszahlung von mindestens 40 Prozent des Bonus sollte für einen angemessenen Zeitraum zurückgestellt werden. Vorbehaltlich der rechtlichen Struktur des betreffenden Kreditinstituts oder der betreffenden Wertpapierfirma sollte mindestens die Hälfte des zurückgestellten Teils der Bonuszahlung in Anteilen oder in mit Anteilen verknüpften Instrumenten des Instituts oder der Firma erfolgen. Im Fall nicht börsennotierter Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sollte die Zahlung gegebenenfalls in Form von anderen unbaren Zahlungsinstrumenten erfolgen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, da eine Anwendung dieser Vorschriften auf kleine Kreditinstitute und Wertpapierfirmen möglicherweise nicht immer angemessen ist.

Begründung

Ein bedeutender Teil der Bonuszahlung sollte an die künftige Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sein und daher bis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückgestellt werden. Da der Aktienwert eines Unternehmens ein anerkannter Maßstab für die Unternehmensentwicklung ist, sollte ein bedeutender Anteil des zurückgestellten Teils des Bonus aus Aktien bestehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/48/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden sorgt für Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, die den in Anhang V Nummer 22 festgelegten Grundsätzen entsprechen. In Bezug auf Mitarbeiterkategorien, die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, arbeitet der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden bei der Gewährleistung der Vergütungsleitlinien eng mit dem Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden zusammen.

Geänderter Text

(3) Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden sorgt für Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, die den in Anhang V Nummer 22 festgelegten Grundsätzen entsprechen. ***In den Leitlinien werden auch die in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor¹ enthaltenen Grundsätze für eine solide Vergütungspolitik berücksichtigt. Die Leitlinien gelten nur für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2009 geschlossen worden sind.*** In Bezug auf Mitarbeiterkategorien, die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, arbeitet der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden bei der Gewährleistung der Vergütungsleitlinien eng mit dem Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden zusammen.

¹ *ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22.*

Begründung

1. *In der Richtlinie sollte der bestehende gemeinschaftliche Besitzstand mit Bezug zur Vergütungspolitik berücksichtigt werden.*

2. *Durch diese Richtlinie herbeigeführte Änderungen haben Auswirkungen auf bestehende Verträge zwischen den Unternehmen und ihren Mitarbeitern. Um Verzerrungen der bestehenden Vertragsstruktur der Unternehmen zu vermeiden, sollte die neue Vergütungspolitik nur für Verträge gelten, die nach der Umsetzung der europäischen Reform*

der Vergütungspolitik geschlossen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bei einem **hohen** Bonus **wird ein großer Teil** der Auszahlung für **angemessene Zeit** zurückgestellt und **an den künftigen Erfolg** des Unternehmens **gekoppelt**.

Geänderter Text

i) bei einem Bonus **werden mindestens 40 Prozent** der Auszahlung für **einen Zeitraum von mindestens drei Jahren** zurückgestellt und **tragen der Art** des Unternehmens, **seinen Risiken und der Tätigkeit des betroffenen Mitarbeiters Rechnung; dieser Teil der Bonuszahlung erfolgt zu mindestens 50 Prozent in Anteilen oder in mit Anteilen verknüpften Instrumenten des Kreditinstituts oder im Falle von nicht börsennotierten Kreditinstituten gegebenenfalls in Form von anderen unbaren Zahlungsinstrumenten.**

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

VERFAHREN

Titel	Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2009)0362 – C7-0096/2009 – 2009/0099(COD)
Federführender Ausschuss	ECON
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.9.2009
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Klaus-Heiner Lehne 2.9.2009
Prüfung im Ausschuss	9.11.2009 28.1.2010
Datum der Annahme	23.3.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Daniel Hannan, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Diana Wallis, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Zbigniew Ziobro, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Piotr Borys, Sergio Gaetano Cofferati, Sajjad Karim, Vytautas Landsbergis, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, József Szájer